

MERKBLATT PAKETFÖRDERUNG

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) können Produktionsfirmen, die einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Filmwirtschaft in Hessen leisten wollen, für einen Zeitraum von maximal drei Jahren eine Paket-Förderung durch die HF&M erhalten. Mit dieser Maßnahme werden Stoffentwicklungs- sowie Projektentwicklungskosten gefördert.

Ein Paket besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Stoffentwicklungs- bzw. Projektentwicklungsmaßnahmen für programmfüllende Film-, Serien- oder Medienproduktionen.

Seite 1/9

Dabei sollen überwiegend Kinoprojekte entwickelt werden.

Die Förderung der Stoff- und Projektentwicklung erfolgt als **Zuschuss**. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen **im Fördervertrag** geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HF&M hinzuweisen.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Produzent*innen, die im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361 als Kleinstunternehmen (bis zu 9 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. Euro) oder kleine Unternehmen (bis zu 9 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von bis zu 10 Mio.) gelten und die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind

grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

Die Förderung ist nur möglich, wenn

- die Firmengründung länger als fünf Jahre zurückliegt und
- die antragstellende Firma in der Regel bereits mindestens drei Projekte (Langspielfilme, lange Dokumentarfilme oder vergleichbare (Serien-) Projekte) produziert und ausgewertet hat

Produktionsfirmen, die für eine Talent-Paketförderung (Richtlinie Punkt V.6) antragsberechtigt wären oder die zuvor eine Talent-Paketförderung erhalten haben, bei der die Auszahlung der letzten Rate noch nicht erfolgt ist, sind nicht antragsberechtigt.

Seite 2/9

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens 20 Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt per Mail an die zuständigen Förderreferent*innen der HF&M.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** bei der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht eingehen, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an die zuständige Förderreferentin geschickt werden.

Nicht geförderte Projekte können einmalig **und ausschließlich auf Empfehlung der Jury** nach erneutem Beratungsgespräch neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung inkl. Steuernummer
- Bio-/Filmografie der Produzent*innen
- Kurzes Unternehmenskonzept, welches die Schwerpunkte des Unternehmens abbildet
- Detaillierte **projektübergreifende** Kalkulation (weitere Informationen siehe unter Punkt »Kalkulation«)
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine
- **Zeitstrahl** für die Stoff- und Projektentwicklung

Jeweils pro Projekt:

Seite 3/9

- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Exposé, Treatment oder Drehbuch (und ggf. eingelestes Drehbuch zum Download (gewünscht)) bzw. Konzept (Dokumentarfilm), Storyboard (Animationsfilm). Bei fremdsprachigen Drehbüchern ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung mit einzureichen.
- Bio-/Filmografie der Autor*innen
- Author's Note, Producer's Note (pro Note nicht länger als **eine** DIN A4 Seiten)
ODER Videopitch (Streamlink – nicht länger als 5 Minuten)
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, Info über Regie- und Autor*innenverträge inkl. der entsprechend vereinbarten Gagen, evtl. Info zu Koproduktionsverträgen, Verleih- und Vertriebsverträgen oder Verträgen mit einem Sender, jeweils inkl. Angaben zur Aufteilung der Rechte und/oder Territorien).
- Kalkulation
- Verwertungskonzept (Zielgruppenbeschreibung, Positionierung, Akzeptanz und Interesse durch dritte Marktteilnehmer*innen, angestrebter Verleih/Vertrieb/Sender/VoD Plattform/Koproduzent*innen)
- Projektentwicklungsplan (verbindliche Vorlage zum Download auf der Website der HF&M)

Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.

Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte

und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde.
Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann in der Regel mit **maximal 150.000 Euro** gewährt werden.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

KALKULATION

Seite 4/9

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Entwicklung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Auf die Vorlage von sonstigen Anlagen zur Kalkulation wird verzichtet.

Grundsätzlich können Kosten und Honorare nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Erstellung des Treatments, der Stoffentwicklung und/oder der Produktionsvorbereitung anfallenden Höhe anerkannt werden.

In der Regel werden Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, mit Ausnahme der Vorkosten und dem Rechteerwerb, nicht anerkannt.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Als Grundlage für die Berechnung von Producer's Fee, Handlungskosten und Überschreitungsreserve ist bei internationalen Koproduktionen der deutsche Finanzierungsanteil heranzuziehen.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

Förderbar sind insbesondere folgende **Stoff- und Projektentwicklungskosten**:

- Autor*innenhonorare zur Herstellung und Überarbeitung eines Drehbuchs bzw. einer Projektbeschreibung (Dokumentarfilme oder andere Formate)

- Bei Animationen oder anderen Formaten: Honorare zur Erstellung von Storyboards bzw. erste digitale Animationen oder sonstige notwendigen Arbeitsproben
- Honorare weiterer bereits involvierter Teammitglieder (z.B. Regie-Mitarbeit)
- Beratungsleistungen (externe Dramaturgie, Fach- und Rechtsberatungen sind anerkennungsfähig)
- Übersetzungen
- Erwerb von Optionen auf Stoffrechte
- Recherche, Motivsuche, Casting
- Erstellung eines Ausstattungskonzepts
- Herstellung eines Teasers / Moodfilms
- Erstellung eines Marketingkonzepts
- Kalkulation und Drehplanerstellung

In der Kalkulation müssen alle Honorarpositionen, die für die Antragsteller*innen kalkuliert werden, entsprechend deklariert werden.

Seite 5/9

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema.** Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – im Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

PRODUCER'S FEE

Es kann eine Producer's Fee in Höhe von 5% der Herstellungskosten angesetzt werden.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die HF&M setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung in der Produktion finden Sie unter www.green-motion.org.

Seite 6/9

Die HF&M empfiehlt die Einbindung eines*einer Green Consultant bereits in der Produktionsvorbereitung.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bei Rückstellungen von Gagen besteht eine Sozialversicherungspflicht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*in, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den im vorigen Satz genannten Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Rechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Romanen, Drehbüchern oder Filmmusiken, die zur Herstellung des Films benutzt werden.

Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25%. angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

Pro Produktionsentwicklung können Handlungskosten bis zu 7,5% der Fertigungskosten anerkannt werden, maximal aber 30.000 Euro.

PRÜFGEBÜHR

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr in Höhe von 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Seite 7/9

Die Prüfgebühr für die Fördersumme der HF&M kann als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Eine Überschreitungsreserve kann nicht anerkannt werden.

HESSEN-EFFEKT

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine der Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Rückstellungen, Koproduktionen, Erfolgsdarlehen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (keine Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden

Bei Gemeinschaftsproduktionen mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender errechnet sich der Eigenanteil aus den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte.

Seite 8/9

Dies gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders.

Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der deutsche Finanzierungsanteil oder – falls dieser höher ist – der deutsche Anteil der Kosten zugrunde zu legen.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite der technischen Firmen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in folgenden Raten:

- 30% bei Vertragsabschluss
- 30% nach Abnahme des ersten Hauptreportings
- 30% nach Abnahme des zweiten Hauptreportings
- 10% nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Die Fördernehmer*innen haben halbjährlich ein Zwischenreporting sowie jährlich ein Hauptreporting (Vorlage auf der Webseite) abzuliefern. Bei einem Reporting handelt es sich um eine Darstellung des aktuellen Stands des Unternehmens sowie der geförderten Projekte, aus dem sich der Entwicklungsfortschritt der einzelnen Projekte nachvollziehen lässt.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises des Pakets **und Vorlage der Belegexemplare.**

Näheres regelt der Fördervertrag.

Stand Januar 2026 (Richtlinien zum 28.11.2025)